

Nutzungsordnung für Räume im Gerhart-Hauptmann-Haus

§1 – Überlassung

- (1) Räume im Gerhart-Hauptmann-Haus können, sofern eigene Belange nicht beeinträchtigt werden, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung überlassen werden. Bei der Überlassung ist das Gebot der Energieeinsparung wesentlich zu berücksichtigen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Veranstaltungsraumes besteht nicht.

§2 – Benutzungszeit

- (1) Veranstaltungsräume werden gemäß den geltenden Öffnungszeiten des Hauses überlassen.
- (2) Veranstaltungsräume dürfen nur in der vereinbarten Zeit und nur für den in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Zweck benutzt werden. Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (3) Während der Schließzeiten des Hauses werden Räume nur in Ausnahmefällen überlassen. Dann ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

§3 – Entgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach einer besonderen Entgeldordnung richtet.

§4 – Änderung der Benutzungszeit

- (1) Eine beabsichtigte Änderung der Benutzungszeit sowie die Änderung der Anschrift des Benutzers / Veranstalters ist der Verwaltung mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Genehmigung.
- (2) Jede ausfallende Veranstaltung ist der Verwaltung unverzüglich, spätestens drei Werktage vor dem genehmigten Benutzungstermin, schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung später abgegeben oder unterbleibt sie, so werden für die Zeit, in der die Schulräume zur Überlassung bereitgestanden haben, Kosten in Höhe von 20% des Benutzungsentgeltes, mindestens 5,00 Euro, in Rechnung gestellt.

§5 – Einbringung von Gegenständen

- (1) Jede Ausstattung der Veranstaltungsräume mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern und Plakaten bedarf einer besonderen schriftlichen Genehmigung. Die Ausstattung ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Andere Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Hausverwaltung im Haus benutzt und aufbewahrt werden; sie sind so unterzubringen, dass sie den Veranstaltungsbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist allein der Benutzer/ Veranstalter verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung diverser Gegenstände sind ausgeschlossen. Der Benutzer/ Veranstalter ist verpflichtet, die Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen.
- (3) Werbung jeglicher Art ist im Gelände unzulässig. Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung der Direktion angebracht werden. Es darf in der Werbung für Veranstaltungen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus handelt.

§6 – Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Gebäude und Anlagen des Hauses einschließlich der Zugangswege zu den Räumen sowie Einrichtungen und Geräte des Veranstaltungsraumes sind schonen und sachgemäß zu benutzen.
- (2) Besondere Vorschriften über die Benutzung einzelner Räume (z.B.: Bestuhlung) sind zu beachten.
- (3) Lärmen im Haus ist unzulässig. Musikübungen oder -Darbietungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden; Auflagen der Vermeidung von Lärm sind zu beachten.
- (4) Rauchen ist im Haus unzulässig.
- (5) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Veranstaltungsräumen angeboten und verzehrt werden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Veranstaltungsräume in ordentlichen Zustand zu übergeben.

§7 – Leitung der Veranstaltung

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Die die Nutzungsvereinbarung abschließende Person ist verpflichtet, eine Person als verantwortlicher Leiter namentlich zu benennen. Der Leiter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§8 – Hausrecht

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, dem Direktor oder dessen Beauftragten sowie anderen Vertretern der Stiftung Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Der Benutzer/ Veranstalter hat diesen Personen gegenüber kein Weisungsrecht.
- (2) Der Direktor, in seiner Abwesenheit dessen Beauftragter, übt das Hausrecht aus; sie werden bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung die Direktion unverzüglich benachrichtigen oder selbst die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

§9 – Genehmigungen

- (1) Der Benutzer/Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen, insbesondere, wenn es sich um eine Veranstaltung nach §33a der Gewerbeordnung handelt.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er hat die Stiftung von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen gegen die Stiftung geltend gemacht werden.

§10 – Beachtung von Vorschriften

- (1) Der Benutzer/Veranstalter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Feuerschutz – und die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW zu beachten. Bei Filmvorführungen sind daneben auf die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes und die öffentlichen Versammlungen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltungen besondere Maßnahmen, z.B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache gefordert, so gehen hierdurch entstehende Kosten zu Lasten des Benutzers/Veranstalters.

§11 – Sicherheitsvorschriften

- (1) Festes Gestühl darf nur mit Genehmigung der Direktion verändert werden. Hierfür erforderliche Hilfskräfte sind vom Benutzer/Veranstalter zu stellen. Es ist unzulässig, zusätzliches loses Gestühl aufzustellen.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Benutzer/Veranstalter.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- (4) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
- (5) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Benutzer müssen schwer entflammbar nach Din 4102 sein; darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist unzulässig.
- (6) Für Filmvorführungen ist Sicherheitsfilm zu verwenden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von zwei Metern gegen den Zutritt unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand darüber stürzen kann.

§12 – Haftung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Benutzer/Veranstalter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle Sachschäden am Vermögen der Stiftung, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer an der Veranstaltung während der Veranstaltung, bei den Vorbereitungen hierzu und bei der Räumung der überlassenen Veranstaltungsräume verursacht werden. Die Stiftung ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters vornehmen zu lassen.
- (2) Die Stiftung haftet nicht für Personen – oder Sachschaden, die dem Benutzer/Veranstalter, seinen Beauftragten oder Besuchern anlässlich der Veranstaltung entstehen. Von Schadenersatzansprüchen dritter hat der Benutzer/Veranstalter die Stiftung freizustellen.
- (3) Dem Benutzer/Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stiftung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, von dem Benutzer/Veranstalter vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern
 1. für die Verpflichtung nach §9 (2)
 2. wenn, in besonderen Fällen nach Auffassung der Stiftung die Veranstaltung geeignet ist, Schäden am Vermögen dieser zu verursachen. Wird Sicherheitsleistung verlangt und weist der Benutzer/Veranstalter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an die Stiftung nach, so ist die Stiftung von allen Verpflichtungen aus der Überlassung des Veranstaltungsräume ohne Anspruch des Benutzers/Veranstalters auf Leistung von Schadenersatz entbunden.

§13 – Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn die Veranstaltungsräume und Einrichtungen an drei aufeinanderfolgenden Benutzungsterminen ohne vorherige Mitteilung nicht benutzt worden sind. Die Stiftung ist in diesem Falle berechtigt, die überlassenen Veranstaltungsräume erneut zu vergeben. Bei einmaliger Inanspruchnahme gilt das Benutzungsverhältnis als beendet, wenn 30 Minuten nach vereinbartem Überlassungsbeginn kein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend ist.

(2) Der Benutzer/Veranstalter kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beenden; die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens drei Werktage vor der gewünschten Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Verwaltung vorliegen, anderenfalls werden 20% des Benutzungsentgeltes, mindestens 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Samstage gelten nicht als Werktage.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, wenn

1. der Benutzer/Veranstalter gegen die Benutzungsordnung verstößt, insbesondere wenn er Veranstaltungsräume und Einrichtungen missbräuchlich benutzt,
2. der Benutzer/Veranstalter mit der Zahlung der Entgelte länger als einen Monat in Rückstand ist,
3. ein dringendes hausinternes Interesse besteht.

In den Fällen der Nr.1 und 2 sind Ersatzansprüche des Benutzers/Veranstalters gegen die Stiftung ausgeschlossen. Im Falle der Nr. 3 beschränkt sich die Höhe auf das Dreifache des Entgeltes.

Hausordnung

des „Gerhart-Hauptmann—Hauses“ in Düsseldorf

Neufassung vom 29. November 2011

1. Das "Gerhart-Hauptmann-Haus" ist ein Kulturhaus. Es dient der Pflege der kulturellen und geistigen Güter des deutschen Volkes, insbesondere des ost- und mitteldeutschen Kulturgutes, und der Begegnung zwischen interessierten Personen aus allen Bevölkerungskreisen sowie mit ausländischen Gästen.
2. Das Hausrecht üben der Vorstand der Stiftung oder von ihm beauftragte Personen aus dem Kreis der Stiftungsmitarbeiter:innen aus. Ihren Anordnungen ist im Interesse eines sicheren und geordneten Betriebes im Hause jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können des Hauses verwiesen werden.
3. Die Räume und Einrichtungen des Hauses stehen allen im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätigen Organisationen und Institutionen offen. Sie werden von der Geschäftsleitung des Hauses nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
4. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird von der Leitung des Hauses festgesetzt.
5. Die für die Vermietung vereinbarten Zeiten müssen eingehalten werden. Die geltenden Öffnungszeiten des Hauses werden durch Aushang bzw. auf der Internetseite des Hauses bekanntgegeben. Bei Abendveranstaltungen sind die Räumlichkeiten spätestens 30 Minuten vor Schließung des Hauses in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
6. Die in der Nutzungsvereinbarung namentlich genannte Person ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung beachtet werden, insbesondere dafür, dass Räume und Einrichtungen des Hauses pfleglich behandelt werden. Für entstandene Schäden kann die verantwortliche Person haftbar gemacht werden.
7. Es ist nicht gestattet, Tische, Stühle oder andere Einrichtungen ohne Einwilligung der Hausverwaltung umzustellen oder aus einem Raum in den anderen zu tragen.
8. Für die Benutzung des Flügels bzw. des Klaviers, anderer Musikinstrumente oder technischer Geräte ist die besondere Genehmigung erforderlich. Kaffeemaschinen, Wasserehitzer und Heizgeräte dienen grundsätzlich nicht betrieben werden.
9. Seitens des Hauses entlehene technische Geräte (Beamer, Verstärkeranlage o.ä.) sind gemäß der Einweisung durch den diensttuenden Haustechniker zu benutzen. Die Ausleihe muss mit der Nutzungsvereinbarung beantragt werden. Entlehene Geräte werden nach Beendigung der Veranstaltung durch die für die Raumnutzung verantwortliche Person an den diensttuenden Haustechniker zurück übergeben. Entstandene Schäden sind dabei zu melden.
10. Getanzt werden darf im Hause nur mit besonderer Genehmigung der Hausverwaltung. Die behördliche Genehmigung ist damit nicht eingeschlossen.
11. Das Personal des Hauses ist befugt, die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen.
12. Besondere Wünsche können im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden. Sie müssen aber der Hausverwaltung oder dem diensttuenden Haustechniker rechtzeitig vorgetragen werden.
13. Für die Bibliothek des Hauses besteht eine besondere Benutzungsordnung.

Gemäß Beschluss des Vorstandes vom 29. November 2011